

ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

§ 2 Dachform

Im Geltungsbereich nach § 1 sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig.

Satteldach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von Dachflächen gleicher Dachneigung und gemeinsamem horizontalen First gebildet und von senkrechten Giebelflächen begrenzt wird.

Walmdach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das allseitig von Dachflächen mit gemeinsamem horizontalen First und umlaufender Traufe gebildet wird.

Krüppelwalmdach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von Dachflächen gleicher Dachneigung und gemeinsamem horizontalen First gebildet und von senkrechten Giebelflächen begrenzt wird, die im oberen Drittel abgewalmt sind.

§ 3 Dachneigung

Die Dachneigung der Wohnhäuser einschließlich der Nebenanlagen darf 25° bis 42° (Altgrad) betragen. Im Hinblick auf die ökologischen Festsetzungen sind die Dächer von Garagen und Carports, soweit diese als Flachdächer von maximal 10° Neigung ausgebildet werden, entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 6 e), dauerhaft extensiv zu begrünen.

§ 4 Materialien und Farben der Dächer

Für die geneigten Flächen der Dächer sind nur Dachpfannen mit roten bis rotbraunen Farbtönen, eingegrenzt durch die Farbkarte der RAL-Farben 840 HR 2002 (blutorange), 3009 (oxitrot), 3011 (braunrot), 3016 (korallenrot), 8012 (rotbraun) und 8015 (kastanienbraun) sowie Dachschildeln, eingegrenzt durch die Farbkarte der RAL-Farben 7015 (schiefergrau) und 7016 (anthrazitgrau) zulässig.

§ 5 Einfriedungen

Die zum südlichen und östlichen Plangeltungsbereich gelegenen Wohnbaugrundstücke sind zum angrenzenden Landschaftsraum mit einem 1,00 m hohen Maschendrahtzaun ohne Tür und Tor einzusäumen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich den Vorschriften des § 2 bis 5 dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.